jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/28 4Ob74/91, 4Ob56/93, 3Ob2169/96h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1992

Norm

MedienG §26

Rechtssatz

Fehlt eine aufklärender Zusatz über die Entgeltlichkeit in Form einer der drei in § 26 MedG aufgezählten Ausdrücke hängt die Entscheidung nur davon ab, ob durch die Gestaltung oder Anordnung des Textes Zweifel über dessen Entgeltlichkeit ausgeschlossen werden können. Maßstab für diese Beurteilung ist das angesprochene Publikum, an dessen Aufmerksamkeit, Erfahrung und Sachkunde ein Durchschnittsmaßstab anzulegen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 74/91
  Entscheidungstext OGH 28.05.1992 4 Ob 74/91
- 4 Ob 56/93
  Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 56/93
- 3 Ob 2169/96h
  Entscheidungstext OGH 12.06.1996 3 Ob 2169/96h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0067646

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at